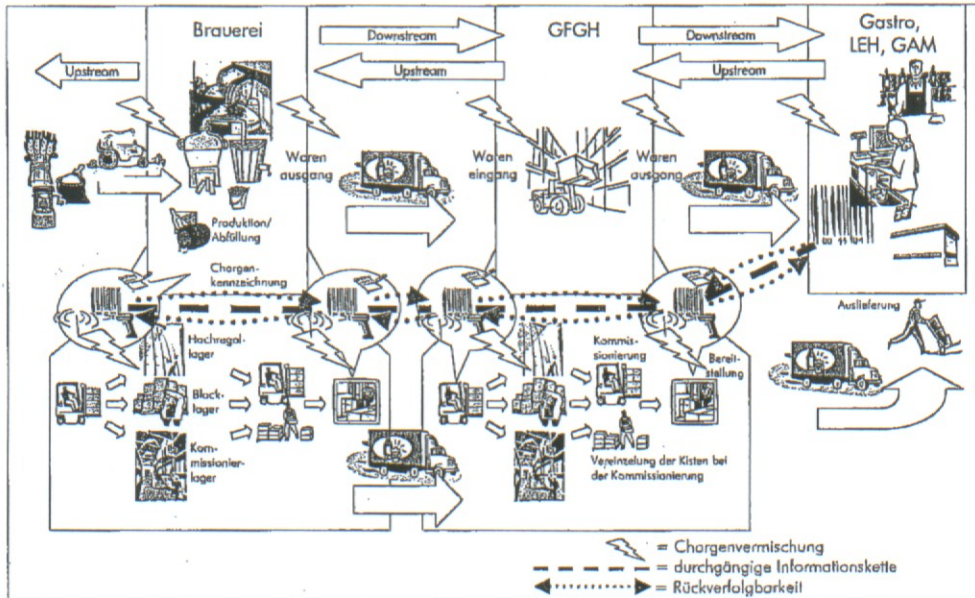


Pflicht und Chance zugleich

Chargenverfolgung. Ab 1. Januar 2005 steht für die Getränkebranche die nächste große Aufgabe an. Die EU-Verordnung 178/2002 verlangt dann von allen Partnern der Logistikkette eine lückenlose Chargenverfolgung. Doch was heißt dies konkret? Eine Bestandsaufnahme.



Für viele ist das Thema Chargenrückverfolgung bislang eine Unbekannte – doch die Umsetzung sollte rechtzeitig angegangen werden.

Der Verordnung sind 66 Erwägungsgründe vorangestellt, die zur Einführung der Verordnung geführt haben. Einer der wichtigsten Gründe ist zweifellos die Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Aber anders als bei der Lkw-Maut ist mit einer pünktlichen Umsetzung der EU-Verordnung 178/2002 zum 1. Januar 2005 zu rechnen, da der Staat keine aufwändigen Systeme zur Lösung der Anforderungen bereitstellen muss. Die EU-VO 178/2002 legt keine bestimmten Systeme oder Verfahren fest; vielmehr liegt die Umsetzung der Verordnung bei den einzelnen Marktteilnehmern, so dass das Risiko der Investition in notwendige Systeme bei diesen liegt.

Die lückenlose Rückverfolgung muss im Rahmen der Stufenverantwortung auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in der Lebensmittelkette gesichert sein. Allerdings muss diese Rückverfolgbarkeit nur zu der jeweils direkten Vorstufe bzw. zur ersten nachgelagerten Stufe sicher gestellt sein. Die Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher muss nicht verfolgt werden.

Aus Artikel 18 folgen die zwei Richtungen der Rückverfolgbarkeit.

1. Die erste Richtung ist die zum Vorlieferanten. Hier muss sicher gestellt werden, dass alle gelieferten Produkte (Rohstoffe, Handelsware etc.) den einzelnen Lieferanten zugeordnet werden können. Diese Beziehung wird als upstream bezeichnet (Absatz 2).

2. Die andere Richtung zielt auf die Beziehung zu den Kunden, an die Produkte geliefert werden. Diese Richtung wird als downstream bezeichnet (Absatz 3).

Dur Wortlaut der Verordnung lässt sich zwei Szenarien zu. Das erste Szenario verlangt eine chargengenaue Verfolgung, das heißt, welcher Kunde hat wann welchen Artikel welcher Charge in welcher Menge erhalten.

Das zweite Szenario ist die artikelgenaue Verfolgung. In diesem Fall, und das ist die Minimalanforderung aus der Verordnung, ist nur nachzuhalten, welcher Kunde welche Artikel in welcher Menge erhalten hat. Es ist also nicht die Charge selbst zu verfolgen. Es reicht aus, wenn die Zulieferer und die Abnehmer benannt werden können. Das ist praktisch mit jedem Warenwirtschaftssystem möglich, sodass in diesem Fall kaum Veränderungen aus der Verordnung auf die Branche zukommen werden. Inzwischen kristallisiert sich die Meinung heraus, dass die

zweite Interpretation ausreichend ist. Abschließend fehlt allerdings noch die Zustimmung der EU-Kommission.

Aus der Verordnung resultieren Zusatzchancen. Diese bestehen in der Vermarktung des Verbraucherschutzes, der Verringerung des Ausmaßes eines möglichen Rückrufs und der Optimierung der Prozesse und Strukturen in der Lagerlogistik, die weiter unten ausführlich behandelt werden.

Aber Druck kommt nicht nur durch die Verordnung. Seit Jahren versucht der organisierte LEH eine einheitliche Etikettierung zur Vereinfachung der innerbetrieblichen Logistik durchzusetzen. Trotzdem ist dies bis heute nicht durchgehend realisiert. Die EU-Verordnung wird nun als Aufhänger genommen, die Etikettierung nach EAN 128 als Standard einzuführen und verknüpft dies auch mit der Umsetzung der EDI-Regeln.

Die Herausforderung im GFGH ist somit nicht nur die Erfüllung der Verordnung, sondern auch die Erfüllung der Forderungen des Handels.

Problematisch ist dabei vor allem die hohe Komplexität im Lager.

1. Der Warenein- und Ausgang muss bei einer teilweise großen Anzahl Kunden und Lieferanten abgewickelt werden.

2. Bei Bedarf wird die Ware zeitweilig umgelagert. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich nicht immer um Vollpaletten handelt, teilweise werden mehrere Paletten auf einer zusammengeführt und eingelagert.

3. Ausgehende Ware wird auf Paletten kommissioniert. Teilweise passiert das auch erst auf der Tour.

4. Außerdem müssen Retouren unterschiedlich behandelt werden. 5. Und nicht zuletzt ist die Abwicklung von Touren mit dem eigenen Fuhrpark anders als bei Speditionstouren oder Abholern. An jeder Stelle kann es zu einer Vermischung der Chargen kommen.

Zur Verfolgung der Chargen gibt es drei unterschiedliche Möglichkeiten. Die erste ist die manuelle Aufschreibung. Hierbei wird bei jeder Bewegung der Ware aufgeschrieben, welche Charge für welche Aktion verwendet wird. Dazu müssten die Informationen vom Etikett aufgeschrieben werden.

Die zweite Möglichkeit ist, Transponder einzusetzen und die RFID-Technologie zu nutzen, die in dem Fall von den Getränkeherstellern in die Palette gebracht werden müssten. Die dritte Möglichkeit ist das Scannen der zuvor auf die Palette angebrachten EAN 128 Transportetiketten mit mobilen Datenerfassungsgeräten und somit die Übernahme der Informationen in die EDV.

Auf Grund der unterschiedlich starken Komplexität bei den einzelnen Unternehmen kann eine Lösung der Chargenverfolgung unterschiedlich aussehen. Größere

GFGHs werden sehr intensiv über die Einführung von Lagerverwaltungssystemen, gegebenenfalls auch mit einem Staplerleitsystem nachdenken. Dazu gibt es verschiedene Identifizierung von Barcodes als Identifizierung über in den Boden eingelassene Transponder, bis hin zum Hallen-GPS.

Mittlere und kleinere GFGHs werden in der Regel nur dann über Datenbanklösungen in Verbindung mit mobiler Datenerfassung und eventuell über Etikettendrucker nachdenken, wenn sie Brauereien im Rücken haben, die aus Qualitätsgrün-

den oder aus den Aspekten des beschränkten Rückrufs die chargenbezogene Speicherung der Lieferdaten erwarten. Allerdings sollte vor der Entscheidung für die einfachere Lösung auch die komplexere Lösung Lagerverwaltungssystem geprüft werden. Getränkeabholmärkte sind differenziert zu betrachten. Hier ist es denkbar, mit einer kleineren, eigenprogrammierten Lösung zu arbeiten, weil Getränkemarkte nicht die Verpflichtung haben, die Rückverfolgung von Lebensmitteln an private (End-) Abnehmer zu gewährleisten. Erst in dem Moment, in dem ein GAM mit Zentrallägern arbeitet, die er selbst betreibt, hat er die Verpflichtung, auch die Belieferung seiner Outlets nachvollziehen zu können. In den Getränk-

keabholmärkten ohne Zentralläger gibt es ein relativ geringes Optimierungspotenzial, im Fall des Zentrallagers nähert man sich sehr stark der GFGH-Struktur an. Durch die Umsetzung der EU-Verordnung 178/2002 ergeben sich aber auch erhebliche Chancen für die Getränkebranche. Die Chancen liegen in der Verbesserung der Strukturen und Prozesse in der Lagerlogistik. Hierbei lassen sich drei Bereiche unterscheiden.

Die erste Chance besteht in der Optimierung der Informations-

transparenz, also das eingerichtete EDV-System für die Verbesserung des Waren- vor allem aber des Informationsflusses zu nutzen. Dadurch ergeben sich Effizienzvorteile durch eine optimierte Steuerung der Kapazitäten: Verbesserung der Kontrollfunktion, Reports und Kennzahlen und Implementierung einer differenzierten Kundendeckungsbeitragsrechnung.

Die zweite Chance für den GFGH liegt in der Struktur- und Prozessoptimierung. Nämlich durch die Einbindung aller Partner entlang der Supply-Chain, beispielsweise über die schon etablierten Branchenplattformen. Vorteile ergeben sich in diesem Bereich durch die schnellere Reaktion auf verschiedene Marktgegebenheiten. Darüber hinaus können über eine Reduzierung der administrativen Tätigkeiten Kosten gesenkt werden.

Diese Optimierung ergibt sich mit den folgenden Einzelpunkten:

- Erhöhung der Kommissionier- und Verladequalität (Fehlerreduktion)

• Lagerbestände in Echtzeit, Bestandsoptimierung (mit MHD-Einhaltung),

• Verbesserung des Materialflusses und der Sortimentsplatzierung unter Berücksichtigung optimaler Lagertechnik und

• Produktivitätssteigerung für die Einlagerung durch Automatisierung und für die Kommissionierung.

HINTERGRUND

EU-Vorgabe

Aus der EU-Verordnung 178/2002 ergeben sich folgende Konsequenzen: Möglich sind zwei Auslegungen des Gesetzestextes

- chargengenaue Verfolgung
- artikelgenaue Verfolgung.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die so genannte Minimalanforderung (b) die wahrscheinlichere Form. Zusätzlich verlangt der Handel die Etikettierung nach EAN 128.

Für den GFGH bedeutet diese EU-Verordnung neben der Pflicht zur Umsetzung auch Profilerhebungspotenzial, beispielsweise im Bereich des Verbraucherschutzes oder einer Eingrenzung bei einem möglichen Rückruf.

Auch die möglichen Prozessoptimierungen in der Logistik sollten in keinem Fall unterschätzt werden.

tion, beleglose Kommissionierung, Steigerung der Lieferqualität etc.),

• Lagerbestände in Echtzeit, Bestandsoptimierung (mit MHD-Einhaltung),

• Verbesserung des Materialflusses und der Sortimentsplatzierung unter Berücksichtigung optimaler Lagertechnik und

• Produktivitätssteigerung für die Einlagerung durch Automatisierung und für die Kommissionierung.

Die Kommissionierung bietet über die so genannten „Pick-To“-Systeme eine Zusatzchance, nämlich die Einsparung der Rückerfassung und die Nullfehlerkommissionierung zu realisieren – und das bei gleichzeitiger Produktivitätssteigerung.

Die dritte Chance für den GFGH besteht in den so genannten „weichen“ Faktoren. Die Umsetzung kann dem Kunden gegenüber als aktiver Verbraucherschutz vermarktet werden.

Unternehmen, die planen, ein umfangreiches WWS zu etablieren, sollten im Projektteam, das zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit Anbietern von IVS-Systemen besetzt sein sollte, in einer ersten Phase die Anforderungen definieren, welche das System erfüllen soll. Hierzu sollte eine detaillierte Analyse der Ist-Prozesse und der daraus resultierenden Optimierungspotenziale durchgeführt werden.

Aus den Soll-Prozessdefinitionen resultiert dann in einer zweiten Phase ein detailliertes Pflichtenheft. Zusätzlich zeigt eine ausführliche Kosten-Nutzen-Analyse auf, in wie weit die Investitionskosten durch zukünftige Kosteneinsparungen in den betroffenen Prozessen teilweise oder sogar ganz kompensiert werden.

Anschließend folgt dann die Einführungs- und Umsetzungsphase. Der Prozess sollte hier allerdings nicht beendet sein. Ein Controlling sollte die Einführung begleiten und ermitteln, in wie weit die in der ersten und zweiten Phase gesetzten Ziele und errechneten Kosteneinsparungen erreicht wurden. ■

Marcus Bender

ZUM AUTOR

M. Bender

Marcus Bender ist geschäftsführender Partner bei Schulte Bender & Partner Unternehmensberater für Logistik, Münster.



Das Beratungsunternehmen hat sich bereits intensiv mit der Thematik Chargenrückverfolgung für die Getränkebranche befasst.